

Land Hessen

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
Standort Marburg

B 62 von NK 5017 075 – 5117 001 Str.-km 0,290 (alt)
bis NK 5117 001 – 5117 002 Str.-km 0,948 (alt)

Neubau einer Ortsumgehung im Zuge der
B 62 OT Eckelshausen, Stadt Biedenkopf
Bau-km 0+090 bis 2+790

Hessen ID: 03552

Feststellungsentwurf FFH-Vorprüfung Hess. Rothaargebirge

aufgestellt:
Marburg, den10.03.2017.....

Hessen Mobil
- Dezernat Planung Westhessen -

i.A. Hartwig

(Dezernent)

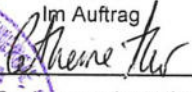
Nachrichtliche Unterlag Nr. 19.5
zum
Planfeststellungsbeschluss

vom 16. März 2021
Az. VI 1-E-061-k-04#2.189
Wiesbaden, den 25.03.2021

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Abt. VI

Im Auftrag


Regierungsoberberrätin



**HESSEN MOBIL -
STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT
STANDORT MARBURG**

Bau der Ortsumgehung Eckelshausen
im Zuge der B 62

FFH-Vorprüfung gem. § 34 (1) BNatSchG für das
Vogelschutzgebiet DE 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“.

Ansprechpartner:

Pöyry Deutschland GmbH

Sabine Kistel
Siegburger Straße 183-187
50679 Köln
Tel. 0221 912843-22
Fax 0221 912843-33
sabine.kistel@poyry.com
www.poyry.com, www.poyry.de

Bearbeitung

Dipl. Ing. Sonja Kersten
Dipl. Biogeogr. Sandra Vogel
Janina Homberg, M.Sc. Agr.

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Methodische Grundlagen	1
1.3	Untersuchungsumfang und Datengrundlagen	1
2	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	2
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	2
2.2	Arten der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie	3
2.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	6
2.4	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	6
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	11
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	11
3.2	Darstellung der Wirkfaktoren	14
4	PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES VOGELSCHUTZGEBIETES	15
4.1	Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes	15
4.1.1	Erhaltungsziele der Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	15
5	EINSCHÄTZEN DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE	16
6	FAZIT	16
7	LITERATUR UND QUELLEN	17

Anlagen

I	Übersichtskarte i. M. 1 : 25.000
---	----------------------------------

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2000 stellt heraus, dass Hessen als zentrales Transitland in Europa sichere und leistungsfähige Straßen benötigt. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, kann im Einzelfall der Bau von Ortsumgehungen zur örtlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Entlastung der anliegenden Siedlungsbereiche von Verkehrslärm und Abgasen notwendig werden.

Der Bau einer solchen Ortsumgehung für die Ortslage von Eckelshausen im Zuge der B 62 wurde mit Kabinettsbeschluss zum seit 2003 gültigen Bundesverkehrswegeplan als "vordringlicher Bedarf" festgestellt und bestätigt. Das Vorhaben liegt im Umfeld des Vogelschutzgebietes DE 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“.

Gemäß § 34 (1) BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 (3) FFH-RL sind Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu prüfen.

In der vorliegenden FFH-Vorprüfung wird die Frage geklärt, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht.

1.2 Methodische Grundlagen

Die methodisch-inhaltlichen Grundlagen der FFH-Vorprüfung bildet der Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004).

1.3 Untersuchungsumfang und Datengrundlagen

Wesentliche Datengrundlagen der vorliegenden Prüfung sind:

- Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet DE 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“ (Stand: 08-2004)
- Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“ (Stand: 01-2008)
- Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessisches Rothaargebirge“ (Stand 05-2010)
- Gebietsbeschreibung gemäß „Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete“ (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Stand: 2013)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (PÖYRY DEUTSCHLAND GmbH 2017a)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (PÖYRY DEUTSCHLAND GmbH 2017b)

2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet DE 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“ befindet sich in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg. Es ist mit einer Gesamtfläche von 27.273 ha Teil des Bergischen Landes und des Sauerlandes und lässt sich den Naturräumen Hochsauerland und Wittgensteiner Land zuordnen.

Die nahezu geschlossen bewaldeten Hänge des Mittelgebirges umschließen enge Talzüge und sind aufgrund der vorherrschenden Böden überwiegend von bodensauren Buchenwäldern mit ausgedehnten Altholzbeständen bewachsen. Die von Laubwäldern geprägte und von Bergwiesen und naturnahen, strukturreichen Bachläufen durchsetzte Landschaft zählt so zu den bedeutendsten Vogelschutzgebieten in Hessen und hat hohe Bedeutung für die Populationen von Schwarzstorch, Rotmilan und diversen Spechtarten.

Als Lebensraum nehmen Laub- (39 % des Gebietes) und Mischwaldkomplexe (21 %) den überwiegenden Teil der Gesamtfläche des Schutzgebietes ein. Hinzu kommen forstlich genutzte Nadelholzkulturen (20 %). In einem vergleichsweise geringen Umfang sind Intensivgrünland- (11 % des Gebietes) und Ackerkomplexe (8 %) sowie Binnengewässer (1 %) vertreten.

2.2 Arten der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie

Für das Vogelschutzgebiet DE 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“ sind im Standard-Datenbogen 12 Vogelarten des Anhang I und 2 Arten des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie angegeben.

Die Grunddatenerhebung der „Planungsgruppe für Natur und Landschaft“ (BERNSHAUSEN et. al. 2010) hat neben den 12 im Standarddatenbogen erfassten Vogelarten 15 weitere, wertgebende Vogelarten auf ihren Erhaltungszustand und ihr Vorkommen im Vogelschutzgebiet „Hessisches Rothaargebirge“ untersucht.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Grunddatenerhebung sowie die im Standarddatenbogen aufgeführten Bewertungen zusammenfassend dargestellt. Die aus dem Standarddatenbogen stammenden Bewertungen sind dabei mit Klammern versehen worden.

Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie im Vogelschutzgebiet „Hessisches Rothaargebirge“

Arten des Anhang I und Arten gem. Art. 4 (2) der VS-RL		Bewertung ⁽¹⁾								
		Population				Gebietsbeurteilung				
		Nicht-ziehend	Ziehend							
			Brütend	Über-winternd	Auf dem Durch-zug	Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Ge-samt	
Kenn-ziffer	Name									
Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind										
A223	Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)		p 1-5			(D)	(A)	(C)	(C)	
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		p 5-7			B (D)	(B)	(C)	B (C)	
A257	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		p 20-25			B			B	
A256	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		p 170-220			B			B	
A215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)		p 1-3			C			C	
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)		p 5-7			A (D)	(A)	(C)	B (C)	
A207	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		p 180-220			A			B	
A113	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		p 20-50			A			B	

Arten des Anhang I und Arten gem. Art. 4 (2) der VS-RL		Bewertung ⁽¹⁾							
		Population				Gebietsbeurteilung			
		Nicht-ziehend	Ziehend						
			Brütend	Über-winternd	Auf dem Durch-zug	Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Ge-samt
Kenn-ziffer	Name								
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)		p 85-90			B (D)	(B)	(C)	B (C)
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		p 80-90			A (D)	(B)	(C)	B (C)
A103	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)		p 1			B			B
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)		p 8-12			A			B
A320	Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)		i =1						
A217	Sperlingskautz (<i>Glaucidium passerinum</i>)		p 12-15			B (D)	(B)	(C)	B (C)
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		p 120-160			B (D)	(B)	(C)	B (C)
A246	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		p 5-7			A (D)	(B)	(C)	B (C)
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		p 6-8			B			B
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		p 29-34			A (D)	(B)	(C)	B (C)
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)		p 22-25			A (D)	(B)	(C)	A (C)
A314	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)		p 850-950			B			B
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)		p 35-40			B (D)	(B)	(C)	B (C)
A104	Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>)		(p 1-5)			(D)	(C)	(C)	(C)
Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind									
A340	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)		p 6-8			B (C)	(B)	(C)	B (C)
A274	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		p 1			D			D
A275	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		p 15-20			B			C

Arten des Anhang I und Arten gem. Art. 4 (2) der VS-RL		Bewertung ⁽¹⁾								
		Population				Gebietsbeurteilung				
		Nicht-ziehend	Ziehend							
Kenn-ziffer	Name			Brütend	Über-winternd	Auf dem Durch-zug	Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Ge-samt
		A155		Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)		p 80-120				

Legende:

⁽¹⁾ = Bewertung auf Grundlage des Standard-Datenbogens DE 4917-401(Stand: August 2003) und der Grunddatenerhebung (Stand: Mai 2010)

() = Werte stammen aus dem Standard-Datenbogen DE 4917-401 (Stand: August 2003)

i = Eintiere	P = Art vorhanden
p = Paare	R = selten
m = Männchen	C = häufig
w = Weibchen	V = sehr selten

Population:

A: 100% > p > 15%	Isolierung:
B: 15% > p > 2%	A: Population (beinahe) isoliert
C: 2% > p > 0%	B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes
D nicht signifikante Population	C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes

Erhaltung:

A: hervorragend	Gesamtbeurteilung:
B: gut	A: hervorragend
C: durchschnittlich oder beschränkt	B: gut
	C: signifikant

2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Außer den vorgenannten Arten des Anhangs I und den Arten gem. Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden im Standard-Datenbogen für das Natura 2000-Gebiet „Hessisches Rothaargebirge“ keine Arten aufgeführt.

2.4 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die grundlegenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Vogelschutzgebiet „Hessisches Rothaargebirge“ sind gem. Anlage 3b der Verordnung über die NATURA-2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 wie folgt festgelegt:

- Erhalt und Förderung der Lebensbedingungen für die überregional bedeutenden Brutpopulationen von relevanten Arten der Laubwälder, des extensiv genutzten Grünlandes und der Fließgewässer (nach SDB)
- Erhaltung der großflächig gering erschlossenen laubholzreichen Bergwälder (nach SDB)
- Förderung des Struktureichtums in Waldgesellschaften
- Extensivierung von Grünlandbereichen
- Erhaltung der Heiden als Lebensraum der Heidelerche
- Erhaltung des naturnahen und sauberen Fließgewässernetzes
- Beseitigung von Gefährdungen für maßgebliche Arten
- Erhaltung von Horststandorten und Brutplätzen maßgeblicher Arten
- Erhaltung und Förderung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Im Folgenden werden die artbezogenen Erhaltungsziele für die Brutvogelarten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie sowie die Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs.2 Vogelschutz-Richtlinie dargestellt.

Die artbezogenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind gemäß Anlage 3b der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 wie folgt festgelegt worden:

Rauhfußkauz (*Aegolius Funereus*)

- Erhaltung großer, strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und Höhlenbaumanwärttern, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitate
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz anwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern im Wald sowie von Mooren

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhaltung großflächiger Magerrasen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die einer Verbrachung und Verbuschung entgegenwirkt
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

- Erhaltung von lichten, strukturreichen Wäldern mit Pioniergehölzen
- Erhaltung von Waldformen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Waldbewirtschaftungsformen (Niederwaldbewirtschaftung, Haubergsbewirtschaftung) orientiert
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in waldbaulich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitate und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen
- Erhaltung von nassen, quellreichen Stellen im Wald

Für Baumfalke, Baumpieper, Dohle, Hohltaube, Schwarzmilan, Uhu, Wachtel, Waldlaubsänger, Wanderfalke, Wiesenpieper und Zwergschnäpper wurden bisher keine artbezogenen Erhaltungsziele formuliert.

3 **BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

3.1 **Technische Beschreibung des Vorhabens**

Die geplante Ortsumgehung schließt an die bereits fertig gestellte Ortsumgehung der Stadt Biedenkopf an und führt an Eckelshausen vorbei in Richtung Kombach und Marburg. Durch die geplante Baumaßnahme wird neben der B 62 zudem die Anbindung mit der B 453 in den nicht bebauten Bereich Eckelshausens verlagert. Der Streckenverlauf der aus Richtung Gladenbach kommenden B 453 wird dadurch verkürzt.

Die Ortsumgehung erhält im Streckenverlauf zwei Knotenpunkte. Zum einen wird südwestlich von Eckelshausen, zwischen vorhandener Lahnbrücke der B 453 und Lahnstraße die B 453 über eine lichtsignalgesteuerte Einmündung angebunden, zum anderen folgt in einem Rechtsversatz die Anbindung der Ortslage Eckelshausen über die Marburger Straße, südlich des Ortes, ebenfalls in Form einer plangleichen Einmündung, ggf. mit Lichtsignalanlage.

Um weiterhin eine direkte Nordanbindung aufrechtzuerhalten und somit Wege zu minimieren, soll die bestehende B 62 im Bereich zwischen Eckelshausen und dem Gewerbegebiet "Am Roten Stein" im Süden Biedenkopfs nach Rückbau als Verbindungsstraße bestehen bleiben und über eine kurze, neu anzulegende Strecke an das bestehende Straßennetz der Stadt Biedenkopf angeschlossen werden. Dieser Anschluss soll Anliegern vorbehalten und für Schwerverkehr gesperrt werden, auch ÖPNV (Bus) ist nicht vorgesehen.

Die Vielzahl der Zwangspunkte macht zum Teil eine Linienführung mit den kleinstmöglichen Radien erforderlich. Die Trasse befindet sich im kompletten Verlauf innerhalb der Talaue und liegt somit durchgehend auf einem Damm.

Querschnittsgestaltung

Für den Neubau der Ortsumfahrung der B 62 ist der nach RAL 2012 vorgesehene Regelquerschnitt RQ 11,5+ geplant (2 Fahrstreifen je 3,50 m, 50 cm Trennstreifen dazwischen, je 50 cm Randstreifen außen, gesamt 8,50 m befestigte Fahrbahn, beidseits von je 1,50 m Bankett eingefasst). Auf Überholfahrstreifen wird in Anbetracht der beschriebenen Zwangspunkte, der kurzen Baustrecke und der zu minimierenden Auswirkungen auf die Umwelt und den Rückhalteraum im Überschwemmungsgebiet verzichtet. Innerhalb der Planungsstrecke besteht durch ausreichende Sichtweiten in beiden Fahrtrichtungen eine Überholmöglichkeit. Auch die anschließende lange Gerade im Süden ermöglicht auf einem langen Abschnitt das Überholen.

Dieser Querschnitt wird auch im Bereich der Bauwerke beibehalten, gemäß RAL 2012 als RQ 11,5B. Auf dem BW 3 wird die rechte Kappe um 1,70 m verbreitert, um einen Gehweg (B = 2,50 m) aufzunehmen.

Der Anschluss der B 453 erfolgt mit den vorhandenen Breiten (7,00 m Fahrbahnbreite, je 1,50 m Bankett). Der im Bestand am nördlichen Rand angebaute Rad-/Gehweg wird an die Böschungsunterkante des Dammes verlegt. Die Befestigungsbreite von 2,50 m entspricht dem Regellaß eines gemeinsamen Rad-/Gehweges außerorts der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA Ausgabe 2010.

Die Marburger Straße wird mit einer Regelbreite von 6,50 m befestigter Fahrbahn angeschlossen. Dies entspricht der Empfehlung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS Ausgabe 2006 (RASt 2006) für die anbaufreie Straße der Kategorie VS II mit der prognostizierten Verkehrsstärke. Der Anschlussbereich liegt fast durchgehend in einer Kurve, um eine rechtwinklige Einmündung zu erreichen. Dem Abkröpfungsradius $R = 100$ m entsprechend sind die Fahrstreifen an der Kurveninnenseite um je 50 cm verbreitert.

Die nur für Anliegerverkehr ohne Schwerverkehr und ohne ÖPNV vorgesehene Verbindung im Norden Eckelshausens zum Gewerbegebiet Am Roten Stein südlich Biedenkopfs wird mit einer 5,50 m breiten Fahrbahn hergestellt. Dies ermöglicht die ungehinderte Begegnung von PKW, im Ausnahmefall auch die eines PKW mit einem LKW.

Böschungsgestaltung

Die Trasse verläuft ausschließlich in Dammlage. Die Böschungen sind mit der Regelneigung von 1:1,5 geplant, am Dammfuß gemäß RAL 2012 ausgerundet.

Für die Reinigung des über die Böschungen abfließenden und versickernden Oberflächenwassers von der Fahrbahn ist die Andeckung der Sickerflächen, also auch der Böschungen, mit 20 cm Oberboden erforderlich. Der Oberboden ist auf entsprechend aufgeraute Böschungsflächen aufzutragen, mittels Flechtzäunen ist ein Abrutschen zu verhindern. Die Böschungen werden mit Rasensaat begrünt.

Böschungen, über die kein Oberflächenwasser von den Fahrbahnen versickert, sollen ohne Oberboden durch Nassanspritzern begrünt werden.

Die Bepflanzung der Böschungen ist im LBP festgelegt.

Der Damm begrenzt an mehreren Stellen das Überschwemmungsgebiet. Insbesondere im südlichen Planungsbereich nach Überquerung der Lahn mit BW 3 übernimmt er gleichzeitig die Funktion des Hochwasserschutzdeiches für die Ortschaft Eckelshausen. Entsprechend sind die Böschungen unterhalb des maximalen Hochwasserstandes HQ 100 abzudichten.

Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen, Zufahrten

Durch die Trasse der Ortsumfahrung wird bei Station 2+360 ein Wirtschaftsweg (gleichzeitig Lahntalradweg) unterbrochen. Somit ist die Erreichbarkeit der Felder für die Landwirte aus nördlicher Richtung (Eckelshausen, Biedenkopf) beeinträchtigt. Im Bereich der Einmündung Marburger Straße soll auf der gegenüberliegenden Seite ein Ersatzweg an die B 62 angeschlossen werden. Dieser Weganschluss ist in die LSA-Regelung einzubeziehen.

Ingenieurbauwerke

In nachfolgender Tabelle sind die wesentlichen Parameter der geplanten Ingenieurbauwerke aufgelistet.

Bauwerk	Bauwerksbezeichnung	Bau-km	Lichte Weite [m]	Kreuzungswinkel [gon]	Lichte Höhe [m]	Breite zw. Geländern [m]
01	Brücke im Zuge der B 62 über die Lahn	0+400	139,00		≥ 4,50	11,60
02	Brücke im Zuge der B 62 über das Überschwemmungsgebiet der Lahn	0+598	78,00		≥ 4,50	11,60
03	Brücke im Zuge der B 62 über die Lahn	1+840,5	135,00			13,30
04	Brücke im Zuge der B 453 über den Lahntalradweg	0+225 (Achse 2)	4,60	100	2,50	
05	Brücke im Zuge der B 62 über neuen Mußbach	2+120	4,60	100	2,50	

Für die BW 1 bis 3 wurden Vorplanungen mit entsprechenden BW-Skizzen erstellt. Alle diese BW überführen die Lahn bzw. deren Überschwemmungsgebiet. Gleichzeitig werden vorhandene und neue Wirtschaftswegen die Trasse unter den Bauwerken konfliktfrei kreuzen. Die für den Erhalt des Retentionsraumes nötigen lichten Weiten wurden in hydraulischen Berechnungen ermittelt.

Im Ergebnis der Vorplanung werden die Bauwerke als Spannbetonplattenbalken hergestellt. Die Lösung bietet gestalterische Vorteile durch ein ruhiges und ausgewogenes Erscheinungsbild und durch die Anordnung von Einzelstützen gute Transparenz der Lahnau. Die Widerlagersichtflächen werden mittels ortüblicher Natursteinverblendung (Grauwacke) verblendet und passen sich an den natürlichen Charakter der Umgebung an. Der Übergang zwischen Straßendamm und Brückenüberbau wird durch die Anordnung von kastenförmigen Widerlagern gewährleistet. Über die Art der Gründung kann noch keine Aussage getroffen werden, eine Flachgründung ist jedoch wahrscheinlich möglich (eine in der Nähe liegende Lahnbrücke i.Z. der B 453 wurde flach gegründet).

Zur Abstützung des Überbaues dienen Stahlbetonstützen, die in die Fundamente eingespannt werden. Die Stützen werden als rechteckiges Stützenpaar mit kreisförmigem Abschluss und einem Absatz am Pfeilerkopf in Stahlbeton hergestellt.

Die BW 4 und 5 sind kleinere Brücken zur Überführung der Bundesstraße über den Lahntalradweg bzw. den verlegten Mußbach. Die Bauwerke werden als Stahlwellprofil errichtet, in Anlehnung an das vorhandene Bauwerk der B 453 über den Mußbach, welches durch den Neubau der B 62 abgebrochen werden muss.

Die Verbindungsstraße im Norden Eckelshausens quert einen Graben. Dieser ist Teil eines Stauraumes für die Oberflächenentwässerung im Gewerbegebiet „Am Roten Stein“. Der Durchfluss des Grabens wird durch einen neuen Durchlass DN1800 sichergestellt. Auch die Böschung des Rückhaltebeckens wird auf einem kurzen Stück durch die Böschung der Verbindungsstraße überschüttet. Das verdrängte Stauvolumen von insgesamt knapp 50 m³ soll an anderer Stelle des vorhandenen Stauraumes durch eine Erweiterung ersetzt werden. Derzeit wird die Verfügbarkeit der vorgesehenen Grundstücke überprüft.

Der verlegte Lahntalradweg quert in Station 0+150 den verlegten Mußbach. Hierfür wird ein Rechteckdurchlass lichte Weite 1,99 m und lichte Höhe 1,20 m gebaut. Die Unterkante der Durchlassdeckplatte liegt etwa 10 cm über dem Wasserstand HQ100.

Am Böschungsfuß des Dammes der B62 im Bereich der Parallellage zur Bahn ist, um die Bahnanlagen nicht zu beeinträchtigen, eine max. 65 cm Stützwand zu errichten, Länge 110 m zwischen Station 1+570 und 1+680.

3.2 Darstellung der Wirkfaktoren

Grundsätzlich ist bei den projektbedingten Wirkfaktoren zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Faktoren zu unterscheiden.

Im Einzelnen können Beeinträchtigungen des Gebietes und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile durch die folgenden projektbedingten Wirkungen ausgelöst werden:

Baubedingte Wirkungen

- bauzeitliche Störungen durch Lärm und den allgemeinen Baubetrieb (optische Reize, Erschütterungen)

Bauzeitliche Inanspruchnahmen von Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes erfolgen nicht.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen im Bereich des Vogelschutzgebietes treten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht auf.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion von Flächen durch Lärm und sonstige Störwirkungen (optische Reize)

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES VOGEL-SCHUTZGEBIETES

4.1 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

4.1.1 Erhaltungsziele der Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

Durch bauzeitliche Störungen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen) kann eine temporäre Funktionsverminderung der an das Baufeld angrenzenden Lebensräume erfolgen. Da das Baufeld jedoch >1 km von der Grenze des Vogelschutzgebietes entfernt liegt (vgl. Karte 1), sind erhebliche Beeinträchtigungen in Lebensräume des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen. Zudem liegt das Vorhaben außerhalb der artspezifischen Wirkzonen, sodass Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie ausgeschlossen sind.

Betriebsbedingte Störungen (Lärm, optische Reize) der 12 genannten Vogelarten des Anhang I und Artikel 4 Abs.2 der VS-Richtlinie durch den Straßenverkehrsbetrieb, lassen sich aufgrund der artspezifischen Effekt- oder Fluchtdistanzen bzw. Störradien ausschließen. Gemäß des KIELER INSTITUTS FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010) wird die Effektdistanz als die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig und kann zwischen 100 und 500 m vom Fahrbahnrand betragen. Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Die artspezifischen Fluchtdistanzen liegen zwischen 0 und 500 m.

Da der Streckenabschnitt der geplanten Ortsumgehung >1 km von der Grenze des Vogelschutzgebietes entfernt liegt, befindet sich das Vorhaben außerhalb aller artspezifischen Störradien. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher bei allen genannten Vogelarten ausgeschlossen. Zudem bewirkt die Ortsumgehung bei Eckelshausen eine westwärts gerichtete Verlagerung des Straßenverkehrs, wodurch sich der Abstand zur Schutzgebietsgrenze vergrößert.

Fazit: Auf Grund der Lage des Vorhabens außerhalb des Schutzgebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I bzw. gem. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie und der zu ihrem Schutz festgelegten Erhaltungsziele im Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben ausgeschlossen.

5 EINSCHÄTZEN DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Gemäß Artikel 6 (3) FFH-Richtlinie sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines geplanten Vorhabens auch andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen, die in Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes zur Folge haben könnten.

Unter Berücksichtigung der eng begrenzten Projektwirkungen der Straßenbaumaßnahme können bewertungsrelevante Kumulativwirkungen nur durch Pläne und Projekte ausgelöst werden, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Teilfläche des Vogelschutz-Gebietes stehen.

Zur Ermittlung der sonstigen Pläne und Projekte wurde das Regierungspräsidium Gießen um Informationen gebeten. Seitens des Regierungspräsidiums Gießen wurden keine zu berücksichtigenden Pläne /Projekte benannt.

6 FAZIT

Aufgrund der Entfernung von > 1 km des Vorhabens zur Schutzgebietsgrenze, lässt der geplante Bau der Ortsumgehung von Eckelshausen im Zuge der B 62 keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“ erwarten.

Das Vogelschutzgebiet DE 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“ liegt nicht im Wirkraum des Vorhabens, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen sind.

Im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten sind keine bewertungsrelevanten Kumulativwirkungen zu berücksichtigen.

Das Erfordernis für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Köln, den 08.02.2017

Pöyry Deutschland GmbH

gez. i. V. Sabine Kistel

gez. i. A. Janina Homberg

7

LITERATUR UND QUELLEN

ARGE Kieler Institut für Landschaftsökologie, Planungsgesellschaft Umwelt & Trüper Gondesens Partner (2010)

Gutachten zum Leitfaden der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

Bauschmann, G., Geske, C., Hennings, R., Hormann, M., Kuprian, M., Mai, H., Richarz, K., Rittershofer, B., Scheele, G., Werner, M., Winkel, S., Israel, N., Jokisch, S., Löffler, G., Rüblinger, B., Jünemann, M., Frahm-Jaudes, B. (2009)

Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in und an Gewässern. – Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz / Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland / Landesbetrieb Hessen-Forst, Servicestelle für Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA)/ Naturschutzbund Hessen / Verband Hessischer Fischer, Wiesbaden / Frankfurt am Main / Gießen / Wetzlar, 344 S.

Bundesamt für Naturschutz (2013)

Gebietsbeschreibung gemäß „Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete“

Bundesamt für Naturschutz (2004)

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/2. Bonn- Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (2003)

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/1. Bonn- Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (1998)

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Bonn- Bad Godesberg.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004)

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau – Leitfaden FFH-VP. Bonn.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004)

Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau – Musterkarten FFH-VP. Bonn.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007)

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004.

Emch + Berger GmbH Ingenieure und Planer (2015)

Neubau einer Ortsumgehung im Zuge der B 62 OT Eckelshausen, Stadt Biedenkopf Bau-km 0+090 bis 2+790. Erläuterungsbericht zum Vorentwurf.

Glitzner, I., Beyerlein, P., Brugger, C., Egermann, F., Paill, W., Schlögel B. u. Tataruch, F. (1999)

Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Erstellt im Auftrag der Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz. Magistrat der Stadt Wien.

Hessenforst FENA (2010)

Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessisches Rothaargebirge“. Stand 05-2010.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2006)

Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 9. Fassung. Stand Juli 2006.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2010)

Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2005)

FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007)

Fachinformationssystem zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. Bundesamt für Naturschutz.

Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, München, Institut für Landschaftsökologie, AG Biozönologie, Münster (2010)

Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 805 82 013.

Pöyry Deutschland GmbH (2017a)

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62. Köln. Im Auftrag von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Standort Marburg. Stand 02-2017.

Pöyry Deutschland GmbH (2017b)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Neubau der Ortsumgebung Eckelshausen im Zuge der B 62. Im Auftrag von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Standort Marburg. Stand 02-2017.

Regierungspräsidium Darmstadt (2004)

Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet DE 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“. Stand: 08-2004.

Regierungspräsidium Darmstadt (2004)

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“. Stand: 01-2004.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2014)

Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens 2. Fassung (März 2014).

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2014)

Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungszustand sowie Erhaltungszustand.

GESETZE/RICHTLINIEN/VERORDNUNGEN

(alle Gesetze und Regelwerke in der aktuell gültigen Fassung)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629).

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206.

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009. (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 1).

Richtlinie 2006/105/EG Des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 363/368 vom 20.12.2006.

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008. GVBl. I vom 7. März 2008, S. 30.